

schen Nachrichten ergibt der neue Text nichts, was nicht aus Brief I, 50 schon bekannt war, nämlich daß Mathilde und ihre Mutter die Angelegenheit zwischen dem Bischof und dem Grafen regeln sollen. Hingegen verdienen die folgenden Gesichtspunkte Beachtung: 1. die Anweisung Gregors an Mathilde über die Abfassung des Datums und 2. die Frage der Überlieferung, wobei zunächst die Fundstelle des Textes, der Codex Sangallensis 676 nach seiner äußeren Form und nach dem Inhalt zu besprechen ist, und sodann erwogen werden muß, aus welcher Quelle der Abschreiber seinen Text geschöpft haben mag.

Sehen wir zunächst Gregors Wunsch hinsichtlich der Datierung von Briefen, die Mathilde künftig an ihn richten würde, näher an. Die Ermahnung resultiert offenbar aus Erfahrungen, die Gregor bei früheren Briefen von Mathilde gemacht hat, und er wünscht, daß von jetzt an nach seinem Muster der *dies mensis* anzugeben sei. Ob aus diesem Wunsch Gregors gefolgert werden muß, daß Mathilde bisher ihre Briefe ohne genaues Tagesdatum, also vielleicht nur mit Angabe des Monats, oder nach einem andern Stil als dem römischen, oder überhaupt nicht datiert hat, läßt sich nicht ganz sicher entscheiden. Zwar läßt Gregors Ausdruck *dies mensis* ⁴⁾ daran denken, daß es sich um die Präzisierung der in früheren Briefen Mathildes vielleicht ungenauen Datumsangaben handeln sollte, andererseits sind die Briefe dieser Zeit — soweit es sich nicht um Papstbriefe handelt — in der Regel undatiert, woraus gefolgert werden kann, Mathilde solle von jetzt an ihre Briefe überhaupt datieren und zwar nach päpstlichem Muster.

Briefe der Mathilde selbst sind nicht erhalten, so daß Anhaltspunkte nur aus mathildischen Urkunden gewonnen werden können, was allerdings ein unzureichender Behelf bleibt. Immerhin findet sich hier eine interessante Beobachtung. O v e r m a n n ⁵⁾, der sich eingehend mit der Kanzlei der Markgrafen von Canossa beschäftigt hat, stellt fest, daß die mathildischen Urkunden von verschiedenen Notaren, bzw. Tabellionen oder Judices geschrieben sind und daß der „Verschiedenheit der Notare ... die Mannigfaltigkeit der Formen“ dieser Urkunden entspreche; die Datierung der verschiedenen Urkunden erfolge meist nach römischer Art (in den Kanzleieurkunden ausschließlich), aber auch in fortlaufender Tageszählung, im Bologneser Stil, nach Wochentagen oder Festen. Es hätten sich aber unter Mathilde in der canusinischen Kanzlei Einflüsse der päpstlichen Kanzlei bemerkbar gemacht, während unter den früheren Canusinern teilweise nach dem Muster der kaiserlichen Kanzlei verfahren worden sei. Der Einfluß der päpstlichen Kanzlei zeige sich darin, daß sich vom Ende des 11. Jahrhunderts an die Notare nannten, während das früher nicht der Fall gewesen sei. Vor allem aber ist hier wichtig, daß der Wechsel von der Indictio Graeca zur Indictio Bedana, der 1087 in der Datierung der päpstlichen Kanzlei vorgenommen worden war, von der mathildischen Kanzlei übernommen worden ist.

Diese Beobachtungen aus der mathildischen Kanzlei ergeben also zwei Gesichtspunkte für Gregors Datierungswunsch in I, 47: 1. die Datierung auch in den Urkunden erfolgte oft mangelhaft und nach den verschiedensten Formen; 2. während der Regierungszeit von Mathilde machen sich Einflüsse der päpstlichen Kanzlei in ihren Urkunden bemerkbar — ob aber ein Zusammen-

⁴⁾ Die Variante ^{k)} im Sangall. 321: *nomen mensis* kann zur Interpretation nicht herangezogen werden, da der Text des Codex, wie unten S. 537 f. gezeigt wird, sekundären Charakters ist.

⁵⁾ Alfred O v e r m a n n, Gräfin Mathilde von Tuscien. Ihre Besitzungen. Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 und ihre Regesten (1895). — Zur Datierung vgl. S. 227 ff.